

Ersuchen Stadtrechnungshof

der Gemeinderät*innen Maximilian Krauss, MA (FPÖ), Mag. Dietbert Kowarik (FPÖ), Wolfgang Irschik (FPÖ), Wolfgang Seidl (FPÖ), Anton Mahdalik (FPÖ), Stefan Berger (FPÖ), Ing. Udo Guggenbichler, MSc (FPÖ) und Mag. Ulrike Nittmann (FPÖ).

Aufsichtsgremien der wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt Wien, die die Gebarung der Geschäftsführung auf ihre Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überwachen

Ersuchen gemäß § 73e WStV **des Klubs der Wiener Freiheitlichen** betreffend Aufsichtsgremien der wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt Wien, die die Gebarung der Geschäftsführung auf ihre Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überwachen

Die Stadt Wien ist umfassend unternehmerisch tätig und Kopf einer immer komplexer werdenden Konzernstruktur. Zur Überwachung der Gebarung der Geschäftsführung sind in den wirtschaftlichen Unternehmungen teils verpflichtend, teils freiwillig Aufsichtsgremien eingerichtet. Der überraschende Finanzengpass der Wien Energie GmbH sowie die damit ins Licht der Öffentlichkeit geratenen Energiepreis-Spekulationen des Unternehmens verdeutlichen die Wichtigkeit der Kontrolle durch die berufenen Aufsichtsorgane. Die bloße Möglichkeit einer effizienten Kontrolle reicht allerdings nicht aus, sondern es müssen die umfassenden gesetzlichen Kompetenzen dieser Kontrollorgane auch entsprechend ausgeübt werden. Dies nicht zuletzt deshalb, da die Kontrolle der wirtschaftlichen Unternehmungen durch den Wiener Gemeinderat sehr eingeschränkt ist.

Die Entwicklungen rund um die Wien Energie GmbH werfen einerseits Fragen rund um die Verwaltungsführung der politischen Entscheidungsträger auf, weshalb eine gemeinderätliche Untersuchungskommission eingerichtet worden ist. Andererseits stellt sich auch die Frage, ob die Aufsichtsorgane der wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt Wien ordnungsgemäß arbeiten, ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen und sie die Gebarung der Geschäftsführung (insbesondere) auf ihre Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechend überwachen.

Der Stadtrechnungshof möge für den Zeitraum 2018 - 2023 darstellen, in welchen Unternehmen i.S.d. § 73b Abs 2 WStV ein Aufsichtsrat oder vergleichbares Kontrollgremium eingerichtet ist und wie viele Mitglieder die jeweiligen Aufsichtsgremien haben. Weiters möge er die Funktionsausübung der Aufsichtsorgane auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen prüfen und insbesondere die nachstehenden Themenkomplexe und sich daraus ergebenden Fragen behandeln:

Zur Information der Aufsichtsorgane:

1. Haben die Geschäftsführer die jeweiligen Jahres-, Quartals-, bzw. Sonderberichte in einer Art und Weise abgefasst, dass den Aufsichtsorganen ausreichend Information zuteilwurde, um ihre Funktion angemessen ausüben zu können?

Zur Funktionsausübung der Aufsichtsorgane:

2. Kommen die Aufsichtsorgane ihrer Pflicht, die Geschäftsführung zu überwachen und zu kontrollieren, in angemessener Weise nach?

3. Werden die Sitzungen der Aufsichtsorgane regelmäßig abgehalten und in angemessener, nachvollziehbarer Form dokumentiert?

a. Waren die Sitzungen beschlussfähig bzw. wie gestaltet sich das Procedere, sollte eine Sitzung nicht beschlussfähig gewesen sein?

4. Ist in den im § 30j Abs 5 GmbHG bzw. analogen Gesetzesbestimmungen für Aufsichtsorgane beschriebenen Fällen die Zustimmung des jeweiligen Aufsichtsorgans eingeholt worden und hatte der Aufsichtsrat die Möglichkeit, sich soweit über die Situation zu informieren, um qualifiziert darüber entscheiden zu können?

a. Wie oft war im betrachteten Zeitraum ein Aufsichtsratsbeschluss nach § 30j Abs 5 GmbHG bzw. analogen Gesetzesbestimmungen für Aufsichtsorgane notwendig und aus welchen Gründen?

5. Geben die Aufsichtsräte entsprechende Berichte i.S.d. § 30k GmbHG bzw. analogen Gesetzesbestimmungen für Aufsichtsorgane an die Generalversammlung ab?

a. Sind die Prüfungsfelder der Aufsichtsorgane in zweckmäßiger Weise gefasst und wurden die Prüfungen in nachvollziehbarer Weise dokumentiert?

Zur Zusammensetzung der Aufsichtsorgane:

6. Sind die Aufsichtsorgane gemäß den Gesellschaftsverträgen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechend besetzt?
7. Wie viele der berufenen Mitglieder der Aufsichtsgremien sind hauptberuflich bei der Stadt Wien, einer Unternehmung der Stadt Wien oder einer ausgliederten Gesellschaft der Stadt Wien angestellt?
8. Wurden die fachliche Qualifikation und etwaige Gründe einer Befangenheit (siehe Frage 7) vor der Berufung in das Aufsichtsgremium von den Gesellschaftern entsprechend dokumentiert und berücksichtigt?

Zu den Funktionsgebühren der Aufsichtsorgane:

9. Sind für die Mitgliedschaften oder einzelner Funktionen innerhalb der Aufsichtsgremien Entgelte/Aufwandsentschädigungen vorgesehen (z.B. monatliche Bezüge, Funktionsgebühren, Sitzungsgelder, etc.)?
10. Wenn ja, in den Aufsichtsgremien welcher Unternehmungen und in welcher Höhe?
11. Kommen den Aufsichtsorganen andere/weitere Bezüge zu (Sachleistungen, Vergünstigungen, etc.)?

